

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt  
Tagesblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt  
Nr. 25

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 225.

Donnerstag, 27. September 1917, abends.

70. Jahrg.

Anzeigen 10%  
Schriftleitung

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,35 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Fests Taxe. Gewählter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Handel und Verkehr mit Gänsen.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 581 — und der Ausführungsverordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 2. August 1917 — Sächs. Staatszeitung vom 4. August 1917 — wird folgendes bekannt gemacht:

### I. Handelsverhältnis.

§ 1. Wer im Königreich Sachsen gewerbmäßig Gänse an- und verkaufen will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis.

§ 2. Aufständig zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Einwohner des Kommunalverbandes Großenhain haben ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis an die königliche Amtshauptmannschaft Großenhain zu richten.

Dem Antrag ist ein Zeugnis der Wohnortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Gänsen selbstständig betrieben hat und wegen Eigentumsvergehens oder Preiswuchers oder Ueberschreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist.

§ 3. Die Erlaubnis wird durch Ausstellung einer für das Königreich Sachsen gültigen Ausweisarte erteilt. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweisarte ist eine Gebühr von 3,00 Mark, für jede Nebenarte eine Gebühr von 0,50 Mark zu entrichten. Die Ausweisarte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie den Ueberwachungs- und Polizeibeamten vorzuweisen.

Die Namen der zum Gänsehandel zugelassenen Personen werden in den Amtsblättern bekannt gegeben.

§ 4. Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstoßes gegen die Preis- und Ueberwachungsbestimmungen widerrufen werden. Die Ausweisarte ist dann zurückzugeben.

### II. Höchstpreise.

§ 5. Lebende und geschlachtete Gänse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 6. Beim Verkauf von lebenden Gänsen durch den Züchter oder Mäster darf der Preis von 3,15 Mark für das Pfund nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Etal des Züchters oder Mästers.

Beim Weiterverkauf durch den Händler darf insgesamt ein Zuschlag von 0,35 Mark für das Pfund einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden.

§ 7. Beim Verkauf von geschlachteten Gänsen dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

- beim Verkauf durch den Züchter oder Mäster an Händler frei Versandstation (Bahn oder Schiff) 3,50 Mark für das Pfund;
- beim Verkauf durch den Händler an den Kleinhandlender frei Lager oder Laden des Empfängers 3,75 Mark für das Pfund;
- beim Verkauf durch den Händler an den Verbraucher 4,00 Mark für das Pfund.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

### § 8.

Beim Verkauf von Gänsefleisch in Teilen darf der Preis für das Pfund

Gänsefleisch einschließlich Knochen und Beber	5,50 Mark,
Gänsefleisch	1,80 „
für das Pfund Gänsefett, roh	6,00 „
Gänsefett, ausgelassen	10,00 „

nicht übersteigen.

### III. Schluschein.

§ 9. Bei jedem Erwerb von lebenden oder toten Schlachtgänsen hat der erwerbende Händler einen Schluschein nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken auszustellen, der vom Verkäufer und Erwerber zu vollziehen ist. In ein Stück des Schluscheines hat der Verkäufer und Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahres mindestens aber 3 Monate aufzubewahren und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder dem Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder Ortspolizei vorzulegen.

### IV. Ein- und Verkaufsbuch.

§ 10. Jeder Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinnahmten Gänsearten (§ 13), sowie die An- und Verkaufspreise zu ersehen sind.

Weiter hat jeder Händler der königlichen Amtshauptmannschaft mit vorgeschriebenem Vorkartendruck unaufgefordert unmittelbar nach seiner Zulassung den Verkauf, alsdann jeden Mittwoch anzugeben, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige eingekauft, wieviel Gänse und nach welchen Orten er verkauft hat. Die Verkaufsanzeige erstreckt sich auch auf die in Orten außerhalb Sachsens erworbenen Gänse.

### V. Abgabeverbote.

§ 11. Die entgeltliche (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an Verbraucher ist dem Züchter oder Mäster verboten.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 27. September 1917.

### Preis und Kriegsanleihe.

Zu dem Erfolge der letzten Kriegsanleihe hat auch das Herz in außerordentlich starkem Maße beigetragen und damit zu seinem Teile die freudige Bereitschaft kundgegeben, nicht nur mit der Waffe, sondern auch mit dem Geld den Feind zu schlagen, nicht nur mit Leib und Leben, sondern auch mit dem Vermögen das bedrängte Vaterland zu schützen. Die bei der letzten Kriegsanleihe von der Obersten Heeresleitung eingeführten Kriegspartien ermöglichten es, auch mit den kleinsten Beträgen zur Förderung der Kriegsanleihe beizutragen. Wie sehr hiermit den Wünschen der Angehörigen des Heeres wie Heimatvater gedient wurde, zeigt am besten die Tatsache, daß im Heere nicht weniger als 5,7 Millionen Sparmarken mit Sparsparaten im Gesamtbe-

trage von 65,8 Millionen Mark abgesetzt wurden. Von dem Gesamtergebnis der letzten Kriegsanleihe waren rund 0,5 Milliarden auf reine Geldleistungen und rund 0,8 Milliarden auf Heilmittelleistungen der Heeresangehörigen, soweit sich eine derartige finanzielle Hilfeleistung überhaupt ermaßnen läßt, verteilt. Die Anzahl der Beteiligung war außerordentlich hoch, so bei einer Division 90 Prozent, bei einer Militär-Offenbachdivision sogar 99 Prozent, ein erfreulicher Beweis dafür, wie tief das Verständnis für die finanzielle Bedürfnisse des Reiches zu werden der Kriegsführung im Heere wurzelt, und wie groß die Hingabe ist, mit der unsere tapferen Soldaten auch mit der Waffe des Geldes zu kämpfen wissen.

Um bei der 7. Kriegsanleihe dem Heere die Erfüllung der vaterländischen Heiligungspflicht zu erleichtern, werden auch diesmal die so beliebten Einzahlungen auf die Sparsparaten beibehalten. Nur insofern tritt eine kleine Verände-

rung ein, als aus den Erfahrungen der letzten Anleihe heraus der Kreis der bisher mit der Verwaltung der Soldaten-spargelder betrauten Sparsparaten erweitert worden ist. In Zukunft werden die auf Kriegspartien angelegten Einzahlungen von Soldaten auch bei den Genossenschaftskassen auf Grund der gleichen Abmachungen wie mit den Sparsparaten hinterlegt werden können, also bei den Spar- und Darlehnskassen, bei Vorstudienvereinen, Volkshäusern, Gewerkschaften usw. Bei der Vielgestaltigkeit des Genossenschaftswesens ist es aber notwendig, daß der Sparer die Genossenschaftskasse genau bezeichne und daß die Angaben darüber, insofern in der Nachweisung der Sparsparaten, als auch in die Sparsparaten, richtig eingetragen werden. Diese Ausdehnung in der Verfügung über die auf Kriegspartien angelegten Sparsparaten zugunsten eines bisher vom Sparer bevorzugten Kreises dürfte der Benutzung dieser Einrichtung sehr förderlich sein.

Züchter und Mäster dürfen Schlachtgänse nur an Personen oder Stellen abgeben die zum Verkauf von Gänsen zugelassen sind (zu vergl. § 3 Abs. 3).

Die unmittelbare Abgabe an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen und auf dem Wochenmarkt dem zum Verkauf zugelassenen Personen oder Einrichtungen gestattet.

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen durch den Züchter oder Mäster ist vom 25. November 1917 ab bis auf weiteres verboten.

### VI. Gänsearten.

§ 12. An Verbraucher dürfen Schlachtgänse geteilt oder ungeteilt nur gegen Gänsearten, ungeteilt außerdem nur gegen Reichsfleischkarte verkauft werden.

Für eine ungeteilt Gans sind eine Gänsearte (mit 4 Abschnitten) und für das Pfund Schlachtgewicht der ungeöffneten, gerupften Gans 4 Stück Scheitelanteile der Reichsfleischkarte abzugeben. Beim Verkauf von Gänsefleisch in Teilen sind für das Pfund einer der 4 Abschnitte der Gänsearte, aber keine Anteile der Reichsfleischkarte abzugeben.

Die vereinnahmten Gänsearten, Gänseartenabschnitte und Fleischmarken sind vom Händler aller 2 Wochen unter Vorlegung des Ein- und Verkaufsbuches an die königliche Amtshauptmannschaft abzuliefern.

### § 14.

Die Gänsearte wird nur auf Antrag von der Wohnortsbehörde oder von den von der Ortsbehörde damit beauftragten Stellen ausgegeben. Die Ortsbehörde haben ihren vorläufigen Bedarf an Gänsearten der königlichen Amtshauptmannschaft umgehend anzugeben.

Ueber die Ausgabe ist eine Liste zu führen. Jeder Haushalt mit nicht mehr als 4 Personen erhält eine Karte. Größere Haushalte erhalten für je 4 Personen eine Zusatzkarte. Bruchteile sind nach oben abzurunden, Kinder unter 6 Jahren nur zur Hälfte zu rechnen. Einzelstehende Personen ohne selbständigen Haushalt erhalten keine Gänsearte.

### § 15.

Krankenhäuser, Lazarette, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften können für je 4 Hände Verpflegungsgäste zusammen eine Karte erhalten. Als ständiger Verpflegungsgast gilt, wer regelmäßig täglich wenigstens eine Hauptmahlzeit in dem betreffenden Betriebe einnimmt.

### § 16.

Wer selbst Gänse hält, darf keine Karte erhalten.

### § 17.

Die Gänsearte ist lediglich Sperkarte, sie gibt also keinen Anspruch auf Belieferung. Sie kann bei einem zum Verkauf von Schlachtgänsen zugelassenen Händler zur Belieferung angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist nur der Bestellabschnitt, der übrige Teil der Karte erst bei der Lieferung selbst abzugeben.

### VII. Schluss- und Strafbestimmungen.

### § 18.

Die nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Vordrucke können von der königlichen Amtshauptmannschaft, zum Teil unentgeltlich, besorgen werden.

### § 19.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Großenhain und Riesa, am 8. September 1917.

78 a v.

### Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

### Abgabe von Zuderhonig.

Von Sonnabend, den 29. dieses Monats ab wird in den einschlägigen Geschäften bei, in den Lebensmittelverteilungsstellen auf den über Marmelade, Zuderhonig usw. lautenden Abschnitt 10 der gelben Warenbezugskarte II Kunsthonig abgegeben.

Es entfallen auf den Kopf 150 gr. Der Preis beträgt 55 Pf. für das Pfund. Die Entnahme hat bis spätestens den 6. Oktober 1917 zu erfolgen.

Die Bestandsanzeigen sind bis spätestens den 8. Oktober 1917 früh der königlichen Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Großenhain, am 26. September 1917.

19 a III

### Der Kommunalverband.

Der Unterzeichnete ist vom 27. dieses Monats bis mit 15. Oktober 1917 beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Regierungsrat von Gehe vertreten.

Großenhain, am 27. September 1917.

476 b A.

### Dr. Ahlemann, Amtshauptmann.

### Milch- und Grieskartenausgabe in Gröba.

Freitag, den 28. September 1917, nachmittags 6-7/8 Uhr werden die Milch- und Grieskarten auf die nächsten 4 Wochen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in der Schule in folgenden Zimmern:

Milchkarten-Buchstabe A-G Zimmer Nr. 2.

H-L „ „ 26.

M-R „ „ 12.

S-Z „ „ 13.

Grieskarten „ „ 14 und 15.

Die fehlenden Milchkarten, sowie die Grieskartennummern sind vorzulegen. Gröba, am 26. September 1917. Der Gemeindevorstand.